



Deutsch-französisches Büro für
erneuerbare Energien (DFBEE)

Rechtsstreit um den französischen Windenergietariferlass Hintergründe und Fakten

Stand: 2. Juli 2014

Hintergrundpapier des Deutsch-französischen Büros für erneuerbare Energien

Verfasserin : DFBEE, Karin Kreuzer, karin.kreuzer@developpement-durable.gouv.fr

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Gefördert durch:



Gesetzliche Grundlage des französischen Windenergietariferlasses

In Frankreich dienen **Einspeisevergütungen als Hauptinstrument bei der Förderung der Stromerzeugung aus Onshore-Windenergie**. Artikel 10 des französischen **Gesetzes Nr. 2000-108 vom 10. Februar 2000** zur Modernisierung des Stromsektors verpflichtet den französischen **Stromversorger EDF** sowie die in Artikel 23 des französischen **Gesetzes Nr. 46-628 vom 8. April 1946** genannten **nicht-staatlichen Energieversorgungsunternehmen**, auf Anfrage von interessierten Stromerzeugern mit diesen einen Vertrag über die Abnahme von Strom abzuschließen, der auf französischem Staatsgebiet von **erneuerbare Energien nutzenden Anlagen** erzeugt wird. Diese Bestimmung zur Abnahmeverpflichtung ist in **Artikel L. 314-1** des französischen Energiegesetzbuchs (*code de l'énergie*) umgesetzt, dessen Absatz 3 sich speziell auf Windenergieanlagen bezieht.

Der französische **Erlass vom 17. November 2008**, der so genannte Windenergietariferlass, der nach erfolgter Stellungnahme durch den Obersten Energierat (*Conseil supérieur de l'énergie*, CSE) sowie durch die Energieregulierungsbehörde (*Commission de régulation de l'énergie*, CRE) 2008 verabschiedet worden war, legt die **Kaufbedingungen für von Windenergieanlagen erzeugten Strom** fest. Dieser Tariferlass war von der französischen Regierung seinerzeit **nicht** bei der Europäischen Kommission **notifiziert** worden.

Die Förderung erneuerbarer Energien wird in Frankreich über den so genannten „**Beitrag zur öffentlichen Stromversorgung**“ (*contribution au service public de l'électricité*, CSPE) finanziert. Die CSPE-Umlage¹ ist, ähnlich wie die EEG-Umlage, von den Endverbrauchern zu entrichten² und finanziert neben der Förderung erneuerbarer Energien auch die Stromerzeugung und den -zukauf in den französischen Überseegebieten, die Vergütung von KWK-Anlagen und vergünstigte Strompreise für einkommensschwache Haushalte.

Hintergründe des Rechtsstreits

- **Im Februar 2009** erhob die **Windgegner-Vereinigung *Vent de colère*** aufgrund der **fehlenden Notifizierung des Windenergietariferlasses vom 17. November 2008 als staatliche Beihilfe** bei der Europäischen Kommission **Einspruch beim Obersten französischen Verwaltungsgericht (*Conseil d'État*) gegen den Erlass**, und verlangte seine sofortige Aufhebung. Das Hauptargument der Anklage war, dass das Fördersystem für die Windenergie in Frankreich **mittels staatlicher Ressourcen** finanziert sei und daher bei der Europäischen Kommission hätte notifiziert werden müssen. Der Tariferlass sei daher nicht rechtskonform.
- **Am 15. Mai 2012** teilte der ***Conseil d'État*** in seiner **Entscheidung** in diesem Verfahren zur Gesetzesmäßigkeit des Windenergietariferlasses mit, dass in der Frage zum Status der Einspeisevergütung für Windstrom und ob es sich hierbei um eine staatliche Beihilfe handelt der **Europäische Gerichtshof (EuGH)** angerufen werden sollte. Der ***Conseil d'État*** vertagte hiermit seine Entscheidung.
- In dieser Stellungnahme bestätigte der ***Conseil d'État*** jedoch die **Höhe der Einspeisevergütung**, die im Zuge der Klage ebenfalls angefochten worden war, als **angemessen**.
- Der Tariferlass **blieb während des Verfahrens rechtsgültig** und die Stromabnahmeverträge mit den Energieversorgern konnten von den Anlagenbetreibern weiterhin auf dessen Grundlage abgeschlossen werden.

Das Verfahren vom dem Europäischen Gerichtshof

- Die **Anhörung** aller in das Verfahren eingebundenen Parteien vor dem EuGH fand am **24. April 2013** statt: Die französische Regierung, die Europäische Kommission, ein griechischer Regierungsvertreter, der französische Erneuerbaren-Verband SER und der Windenergie-Gegnerverein ***Vent de colère*** wurden zu der Frage angehört, ob der Fördermechanismus für die Windenergie in Frankreich als staatliche Beihilfe zu betrachten sei.

¹ Kosten der CSPE für 2014: **Stellungnahme** der Energieregulierungsbehörde, 09.10.2013.

² Artikel L 121-11, 121-12 und 121-21 des frz. Energiegesetzbuchs sehen Ausnahmeregelungen, insbesondere für stromintensive Unternehmen, vor.

- **Am 11. Juli 2013** verlas der **Generalanwalt** des EuGH seinen **Schlussantrag** zum Abschluss der Anhörung (**Pressemitteilung des EuGH**): Er schlussfolgerte, dass **es sich bei der Finanzierung des französischen Fördersystems für Windstrom um eine staatliche Beihilfe handelt**.

Folgende Argumente wurden herausgestellt:

- Das französische Fördersystem basiert auf einer Finanzierung „mittels staatlicher Ressourcen“.
 - Die hierfür eingeführte CSPE-Umlage ist gesetzlich vorgeschrieben und muss von allen Stromverbrauchern abgeführt werden, unabhängig davon, ob sie Grünstrom beziehen oder nicht.
 - Die auf diese Weise eingenommenen Mittel gelten als staatliche Mittel, zumal sie von einer vom Staat beauftragten Institution (der *Caisse des Dépôts et Consignations*, CDC) verwaltet werden.
- **Am 19. Dezember 2013** gab der EuGH seine **Entscheidung** bekannt und folgte dem Schlussantrag des Generalanwalts: **Bei der Finanzierung des französischen Fördersystems für Windstrom handelt es sich um eine staatliche Beihilfe**. Hiermit wurde das Verfahren erneut dem *Conseil d'État* übertragen, der den EuGH in dieser Sache angerufen hatte.
 - Auch während dieses gesamten Verfahrens behielt der Tariferlass seine **Gültigkeit**.

Notifizierung und Verabschiedung eines neuen Windenergietariferlasses

Die französische Regierung leitete im Oktober 2013 **parallel zum Rechtsstreitverfahren** die **Notifizierung des Fördermechanismus für Onshore-Windenergie** bei der Europäischen Kommission im Hinblick auf die **Verabschiedung eines neuen Windenergietariferlasses** ein. **Am 27. März 2014** gab die Europäische Kommission **bekannt**, dass dieser neue Tariferlass, den die französische Regierung vorgelegt hatte, **mit europäischem Recht vereinbar** sei, insbesondere mit Blick auf die EU-Beihilfeleitlinien.

Der neue, EU-rechtskonforme Tariferlass wurde nach **Konsultation der Energieregulierungsbehörde CRE** und des **Obersten Energierats CSE am 5. Juni von der Umweltministerin Ségolène Royal unterzeichnet** und ist am 2. Juli nach **Veröffentlichung** im Amtsblatt *Journal Officiel* in Kraft getreten.

Dieser neue Erlass sieht eine **Beibehaltung der Einspeisevergütung in der bisherigen Höhe vor** (8,2 ct./kWh³ für die ersten 10 Jahre).

Die Entscheidung des Conseil d'État und Auswirkungen auf die Windenergiebranche

Der **Berichterstatter** (*rapporteur public*) des *Conseil d'État* präsentierte am 7. Mai 2014 seine **Schlussfolgerungen** in diesem Rechtsstreit und sprach **sich für eine sofortige Aufhebung des Tariferlasses** wegen fehlender Notifizierung **aus**. Bezüglich der Fördersummen, die Unternehmen seit 2008 erhalten haben, plädierte der Berichterstatter für eine **Rückerstattung der Zinsen**, die Unternehmen gezahlt hätten, wenn sie sich das Geld, präzise gesagt die Differenz zwischen der Fördersumme und dem Strommarktpreis, auf dem freien Markt geliehen hätten.

Am 28. Mai 2014 hat der *Conseil d'État* im Rechtsstreit um den französischen Windenergietariferlass 2008 sein **Urteil** bekannt gegeben. Dieses **beinhaltet folgende Ergebnisse:**

- Der Fördermechanismus für Windenergie in Frankreich stellt eine **staatliche Beihilfe** dar und hätte bei der Europäischen Kommission notifiziert werden müssen. **Der Windenergieerlass von 2008 wird daher aufgrund der fehlenden Notifizierung bei der Europäischen Kommission mit sofortiger Wirkung aufgehoben.**

³ Quelle: **Frz. Umweltministerium**, 2. April 2014. Der Tarif wird jährlich entsprechend einer Indexbindung an den Stundenarbeitsatz und an die Produktionspreise in Industrie und im Dienstleistungssektor neu berechnet.

- In seinem Urteil nimmt der *Conseil d'Etat* **keinen Bezug** auf die **Fördersummen**, die von Unternehmen erhalten wurden, und stellt **keine Forderung an die französische Regierung**, eine **Rückzahlung der Zinsen**, die Unternehmen zwischen 2008 und 2014 gezahlt hätten, wenn sie die **Differenz zwischen Einspeisevergütung und Strommarktpreis** auf dem freien Markt geliehen hätten, zu verlangen. Derzeit ist kein Verfahren zur Rückzahlung der Zinsen bekannt.

EDF Obligation d'Achat, die mit der Abnahme von Erneuerbaren-Strom beauftragte Filiale des Stromversorgers EDF, bestätigte, dass die Aufhebung des Tariferlasses keine Auswirkungen auf die bereits unterzeichneten Abnahmeverträge haben wird.

Angesichts der Aufhebung entschied die Umweltministerin Ségolène Royal, **die Verabschiedung des neuen, EU-konformen, Tariferlasses umgehend in die Wege zu leiten**. Für die Branche bedeutet dies der **Fortbestand der Einspeisevergütung** und sicherer gesetzlicher Rahmenbedingungen.

Die **Energieregulierungsbehörde CRE** gab am 28. Mai nach dem Urteil des Conseil d'Etat in einer **Stellungnahme** bekannt, dass die Aufhebung des Tariferlasses **kein Recht zur Rückzahlung der CSPE-Umlage** beinhaltet, da die Aufhebung einer staatlichen Beihilfe nicht zwangsläufig zur Aufhebung der Umlage, durch die sie finanziert wird, führt. Die Regulierungsbehörde hatte während des Rechtsstreitverfahrens 40.000 Rückzahlungsforderungen der CSPE-Umlage bzw. des die Windenergie betreffenden Anteils, erhalten.